

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kameradschaft Hammelburger Lehrbataillon e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hammelburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31.12.06.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterführung der Tradition des im Jahre 1956 aufgestellten Hammelburger Grenadierlehrbataillons, die Pflege der Kameradschaft und die Zusammengehörigkeit der Jägertruppe, die Schaffung einer militärischen Heimat für ehemalige Soldaten des Hammelburger Lehrbataillons sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung von Verbindungen mit Vereinigungen im In- und Ausland.
2. Des weiteren verfolgt der Verein die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, identifiziert sich mit dem Auftrag der Bundeswehr und führt staatsbürgerliche Veranstaltungen durch. Er sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung ein. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Zur Information der Mitglieder wird in regelmäßigen Abständen ein Rundbrief herausgegeben, der sowohl über Interna, wie auch über zweckrelevante Themen unterrichten soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Kameradschaft Hammelburger Lehrbataillon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann vom Personenkreis gemäß § 3 durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. aufgrund einer schriftlichen, formlosen Kündigungserklärung ohne Zeitbegrenzung,
 - b. durch Tod,
 - c. durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein,
3. Ein Ausschluss erfolgt:
 - a. falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit und Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b. falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c. aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereines.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht das Recht:
 - a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. Anträge zu stellen, die dem Sinn und Zweck des Vereines dienen,

- c. vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins von Zeit zu Zeit informiert zu werden.
2. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht:
 - a. im Sinne des Vereins und der Satzung zu handeln und sich dafür einzusetzen,
 - b. die Beschlüsse der Kameradschaftsversammlung zu beachten,
 - c. den Beitrag termingerecht abbuchen zu lassen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, den Erfordernissen entsprechend, vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Kameradschaftsversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nichtzahlung ergeht ein Mahnschreiben.
3. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in die Kameradschaft Hammelburger Lehrbataillon.
4. Die Zahlungen, die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, werden als Spenden verwendet.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Im Ein- und Austrittsjahr werden die Beiträge für das vollständige Jahr der Mitgliedschaft berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Kameradschaftsversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Beauftragten Traditionsraum,
 - f. dem Organisationsausschussleiter,
 - g. dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit.
2. Dem Vorstand stehen bis zu vier Beisitzer beratend zur Seite.
3. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Kameradschaftsversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kameradschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Sie sind unverzüglich anzusetzen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden.
7. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind befugt Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 100 EUR zu begleichen. Verbindlichkeiten über 100 EUR bedürfen zu ihrer Begleichung der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
8. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Kameradschaft zuständig, insbesondere für die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vermögens der Kameradschaft und die Durchführung von Beschlüssen der Kameradschaftsversammlung. Der Vorstand beruft die fällige Kameradschaftsversammlung ein.

§ 10 Die Kameradschaftsversammlung

1. Die Kameradschaft führt ordentliche und außerordentliche Kameradschaftsversammlungen durch. Die ordentliche Kameradschaftsversammlung findet jährlich statt; außerordentliche Kameradschaftsversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

Auf ordentlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Kameradschaftsversammlung einberufen.

2. Die Kameradschaftsversammlungen werden vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Kameradschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
4. Die Kameradschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Kameradschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Kameradschaft und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen und Auflösung außerdem der Zustimmung des Vorstandes.
5. Anträge an die Kameradschaftsversammlung sind vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsordnung der Kameradschaftsversammlung

1. Die Tagesordnungspunkte der Kameradschaftsversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste,
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Kameradschaftsversammlung,
 - c. Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - f. Genehmigung des Haushaltvorschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Wahl des Vorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer,
 - j. Beschluss über vorliegende Anträge,
 - k. Verschiedenes.
2. Die Kameradschaftsversammlung wählt den Vorstand, die Beisitzer und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Es sind zu wählen:

In den Jahren mit gerader Endzahl:

- der erste Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Beauftragte Traditionsraum,
- der Beauftragte Öffentlichkeitsarbeit,
- der erste und dritte Beisitzer,
- die Kassenprüfer

und in den Jahren mit ungerader Endzahl:

- der zweite Vorsitzende,

- der Schriftführer,
 - der Organisationsausschussleiter,
 - der zweite und vierte Beisitzer.
3. Wahlvorschläge sind dem Vorstand bis drei Werktage vor der Wahl einzureichen. In der Einladung ist diese Frist zu setzen.
 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Bei nur einem Vorschlag ist die Wahl durch Akklamation möglich, jedoch ist dem Antrag auf geheime Wahl stattzugeben.

§ 12 Haushalt und Beiträge

1. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf.
2. Die Kassenprüfer prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresberechnung und bestätigen die vorgenommene Prüfung schriftlich.

§ 13 Satzungsänderungen

Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Kameradschaftsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Kameradschaft oder bei Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Bundeswehrverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

In der Kameradschaftsversammlung am 20.06.2009 wurden die eingearbeiteten Änderungen zur Satzung vom 31.01.2006 beschlossen.